



**Gemeinde
Hasbergen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 221395
Datum: 2023-01-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	16
6	MONITORING	17
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	17
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	17
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	17
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17
11	ANHANG	19
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	19
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	20
11.2.1	Gesetze	20
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	20
11.2.3	Sonstige Quellen	21

Wallenhorst, 2023-02-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-02-07

Proj.-Nr.: 221395

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortskerns von Hasbergen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich „Kirchberg“ / „Gustav-Adolf-Straße“ und der Trasse der ehemaligen Zechenbahn „Permer Damm“ und umfasst eine Größe von rd. 2,34 ha

Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“ aus dem Jahr 1983, in dem überwiegend öffentliche Grün- und Waldflächen sowie im Südwesten für ein Grundstück ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt sind.

Ursprüngliches Planungsziel des Bebauungsplanes war es, eine öffentliche Grünfläche mit verschiedenen Spielmöglichkeiten für Kinder, Rollschuhbahn und Hartplatz sowie einer Schutzhütte zu schaffen. Da die ehemalige Tongrube bis etwa 1970 als Hausmüll, Boden- und Bauschuttdeponie genutzt wurde, wird dieser Teilbereich des Plangebiets von der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Osnabrück als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Nach Einschätzung der UBB ergibt sich zusammen mit weiteren ca. 580 ähnlichen Lagerstätten im Landkreis Osnabrück ein „mittlerer Gefahrenverdacht.“ Eine 1994 erfolgte Zeitzugebefragung ergab keine Hinweise auf „die Einlagerung von Gewerbe- oder Industrieabfällen“. Aus fachlicher Hinsicht bestand daher nach Einschätzung der UBB „kein dringender Handlungsbedarf.“ Nach weiterer Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück soll die Altablagerung nun im Rahmen einer sogenannten historischen Erkundung mit anschließender orientierenden Untersuchung gutachterlich untersucht werden.

Insbesondere aus diesem Grund aber auch aufgrund der Eigentumsverhältnisse sind die ursprünglich geplanten Nutzungen in der gesamten Zwischenzeit bis heute nicht realisiert worden. Da vor diesem Hintergrund eine Realisierung der Planung auch jetzt nicht weiterverfolgt wird, soll nunmehr ein Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“ durchgeführt werden.

Während dann in der Folge der Bereich der öffentlichen Grünfläche zukünftig wieder dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist, gelten für das Wohnbaugrundstück im Südwesten des Plangebietes künftig wieder Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 16, welcher eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Da diese Festsetzung der derzeitigen Nutzung als Wohnbaugrundstück entgegensteht, soll der Bebauungsplan im Rahmen der vierten Änderung parallel zu diesem Aufhebungsverfahren angepasst werden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

1.2 Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB hat die (Samt-)Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der **wirksame Flächennutzungsplan** sieht für den Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Bolzplatz“ und „Spielplatz“, Flächen für Wald sowie für das Wohnbaugrundstück eine Wohnbaufläche dar. Weiterhin ist auf den Grünflächen eine Altlastenfläche dargestellt. Eine parallele Flächennutzungsplanänderung ist derzeit noch nicht notwendig. Sofern die Fläche zukünftig einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, ist ggf. eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Der **rechtsverbindliche Bebauungsplan** setzt für den Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 derzeit noch ein Reines Wohngebiet (WR) im Südwesten, Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußweg“, öffentliche Grünflächen, Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen (öffentlich) sowie Flächen für die Forstwirtschaft fest.

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 werden diese Festsetzungen aufgehoben.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) wieder herzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Ermittlung zum Bedarf an Grund und Boden verzichtet werden.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen, es handelt sich lediglich um eine Aufhebung eines bestehenden Bauleitplanes.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem (zukünftigen) Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Aufhebungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Bereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004) ist der Gemeinde Hasbergen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet liegt weitgehend in einem Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen („weiße Fläche“). Das Plangebiet wird im westlichsten Teil von einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) überlagert.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen stellt für den Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Bolzplatz“ und „Spielplatz“, Flächen für Wald sowie für das Wohnbaugrundstück eine Wohnbaufläche dar. Weiterhin ist auf den Grünflächen eine Altlastenfläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) trifft für den Aufhebungsbereich keine Aussagen. Westlich angrenzend wird ein Landschaftsschutzgebiet (Ausweisung vollzogen) dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die im Aufhebungsbereich gelegene wohnbauliche Nutzung weist eine besondere Bedeutung für den Menschen auf. Weitere Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen sind innerhalb des Aufhebungsbereiches nicht vorhanden. Ebenso wenig ist Tourismusinfrastruktur vorhanden. Am westlichen Randbereich des Aufhebungsbereiches befindet sich ein Fußweg, der den Anwohnern als Freizeitnutzung (Erholung) dient.

Der Aufhebungsbereich befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Nutztierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grün-

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

landflächen resultieren. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind nicht zu erwarten. Größere Tierhaltungsanlagen, von denen relevante Geruchsimmissionen ausgehen könnten, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotop- und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Der Umweltbericht beinhaltet i. d. R. die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) wiederherzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsin-tensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und ebenfalls auf eine Bewertung des Bestandes verzichtet werden.

Bestand

Bestand gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 40:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 40 setzt für den Aufhebungsbereich derzeit noch ein Reines Wohngebiet (WR) im Südwesten, Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußweg“, öffentliche Grünflächen, Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen (öffentlich) sowie Flächen für die Forstwirtschaft fest.



Legende







- | | | | |
|---|---------------------------------|---|--|
|  | Geltungsbereich |  | Reines Wohngebiet |
|  | Flächen für die Forstwirtschaft |  | Straßenverkehrsfläche |
|  | Fußweg |  | öffentliche Grünfläche |
| | |  | Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen, öffentlich |
- Bestand gem. rechtskräftigem Bebauungsplan (Nr.40)

Abb.: Festsetzungen laut B-Plan Nr. 40

Bestand vor Ort (Ergebnis der vor-Ort-Begehung 2023):



Abb.: Luftbild mit Geltungsbereich (opengeodata.lgl.niedersachsen.de)

Hinweis: Die Bereiche zu den Flurstücken 49/8 sowie 48/21 waren im Rahmen der vor-Ort-Begehung nicht betretbar und somit nicht vollständig einsehbar. Hier erfolgte eine Einsicht von den gemeindeeigenen Flächen aus.

Der Aufhebungsbereich ist weitestgehend von Kahlschlagflächen, Brachflächen sowie (kleineren) Gehölz-/Waldbeständen geprägt.

Am westlichen Randbereich zeigen sich waldähnliche Bestände (teils Nadel-, teils Laubgehölze). Weiter östlich schließen eine Kahlschlag- sowie Brach-/Ruderalfläche an. Nördlich davon ist ein Gehölz-/„Waldstreifen“ vorhanden. Weiter westlich grenzt ein hausgartenähnlicher Bereich an, in dem u. a. Koniferen stocken. Weiter Richtung Westen führt ein von einer halbruderaler Gras- und Staudenflur geprägter Weg zur Straße „Gaster Kirchweg“. Südlich davon fließt ein kleiner Graben.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich und westlich des Aufhebungsbereiches befinden sich Gehölz-/Waldbestände sowie in Teilen landwirtschaftliche Nutzflächen. Östlich und südlich schließen Siedlungsbereiche an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Verfahrens zum B-Plan Nr. 40 mitgeteilt. Im Rahmen der vor-Ort-Begehung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Weiterhin kommen innerhalb des Aufhebungsbereiches mit den Wald-/Gehölzbeständen Biotoptypen vor, die in Teilen laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019) als gefährdet (RL-3) eingestuft sind.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentiale / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt. Die vorhandenen Biotoptypen (Kahlschlag-, Brach-/Ruderalflächen, hausgartenähnlicher Bereich) stellen vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung des Aufhebungsbereiches sowie unter Berücksichtigung der südlich angrenzenden wohnbaulichen Nutzung als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, optische Störreize etc.) faunistischer Habitatqualitäten allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich der Aufhebungsbereich außerhalb von für Gast- oder Brutvögel sowie für die Fauna wertvollen Bereichen.

Das vorhandene Wohngebäude bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse und eventuell auch für europäische Vogelarten. Gleiches gilt für die älteren Baumbestände. Weiterhin fungieren die Gehölzbestände und Freiflächen ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die sonstigen Gehölz- und Freiflächen weisen wahrscheinlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate, ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten und weitere Tierarten auf.

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) geht, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Belange erkennbar. Artenschutzrechtliche Betrachtungen bzw. Maßnahmen sind daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Das Artenschutzrecht ist in nachgelagerten Verfahren jedoch zu beachten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Nördlich grenzt der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (NP NDS 00004) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 00001) an. Ca. 490 m nordöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Aue der Düte mit Nebengewässern [Einstweilige Sicherstellung]“ (NSG WE 00323), welches vom FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ (EU-Kennzahlen: 3613-332) überlagert wird.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotop mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Nordwestlich, ca. 350 m entfernt, befindet sich ein für die Brutvögel wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3713.2/1; Bewertungseinstufung: Status: offen).

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine wesentlich vom Kartenserver der Nds. Umweltverwaltung abweichenden Aussagen.

Im Plangebiet ist eine Altlast dargestellt (KRIS-Nr.: 74069210001).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 04.01.2022 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Innerhalb des Aufhebungsbereiches sind sowohl bebaute oder versiegelte Flächen (Wohnhaus) als auch unversiegelte Freiflächen (Kahlschlagflächen, Brachflächen, halbruderale Gras- und Staudenfluren, hausgartenähnliche Flächen) vorhanden.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Aufhebungsbereich die Bodentypen „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde“, „Mittlere Braunerde“ und „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ vorhanden sind. Der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2022 b) des LBEG als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ verzeichnet und somit als bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Die Bodentypen „Mittlere Braunerde“ und „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2022 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 c) als „mittel“ eingestuft.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 d) wird innerhalb des Aufhebungsbereiches ein Altlastenstandort dargestellt (Standortnummer: 4590214001). Im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück wird die Altlast unter der KRIS-Nr. 74069210001 geführt.

Die ehemalige Tongrube wurde bis etwa 1970 als Hausmüll, Boden- und Bauschuttdeponie genutzt. Daher wird dieser Teilbereich des Plangebiets von der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Osnabrück als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Nach Einschätzung der UBB ergibt sich zusammen mit weiteren ca. 580 ähnlichen Lagerstätten im Landkreis Osnabrück ein „mittlerer Gefahrenverdacht.“ Eine 1994 erfolgte Zeitzeugenbefragung ergab keine Hinweise auf „die Einlagerung von Gewerbe- oder Industrieabfällen“. Aus fachlicher Hinsicht bestand daher nach Einschätzung der UBB „kein dringender Handlungsbedarf.“ Nach weiterer Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück soll die Altablagerung nun im Rahmen einer sogenannten historischen Erkundung mit anschließender orientierenden Untersuchung gutachterlich untersucht werden.

Wasser

Oberflächengewässer: Am östlichen Randbereich, parallel zur Zuwegung Richtung Tongrube, von der Straße „Gaster Kirchweg“ aus, verläuft ein kleiner Graben.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 e) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Aufhebungsbereiches im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) größtenteils bei >100-150 mm/a, in Teilbereichen bei >150-200 mm/a sowie >200-250 mm/a, was als Bereich mit allgemeiner Bedeutung anzusehen ist. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Stra-

ßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2022 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Aufhebungsbereich sind keine Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Der Aufhebungsbereich liegt randlich der Ortschaft Hasbergen. Es handelt sich hierbei um keinen thermisch belasteten Bereich und es sind keine derartigen Bereiche im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Die im Aufhebungsbereich vorhandenen gehölzbestandenen Flächen dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Aufhebungsbereich wird von Kahlschlagflächen, Brach- und (kleineren) Gehölz-/Waldbeständen, hausgartenähnlicher Flächen sowie einer Wohnbebauung geprägt. Der Gehölz-/Waldbestand nimmt eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der für das Plangebiet ausgewiesene Plaggensch-Boden stellt ein kulturhistorisches Element dar. Die im südwestlichen Bereich vorhandene Wohnbebauung ist als sonstiges Sachgut zu betrachten.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“; EU-Kennzahlen: 3613-332) ca. 490 m in nordöstlicher Richtung liegt. Aufgrund der Art der vorliegenden Planung (Aufhebung bestehender Bauleitpläne) können Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich

bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Aufhebungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird bisher als Grünfläche sowie forstwirtschaftlich und wohnbaulich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit die Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgeht.

4 Wirkungsprognose

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) wiederherzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit bau-, anlagen- noch betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Europäisches Netz – Natura 2000 sowie nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden ebenfalls nicht bedingt.

Auch können weitere Umweltauswirkungen im Sinne von Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB), Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB), kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen

Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB), Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB), Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB), Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB), Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB), Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB), Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) ausgeschlossen werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach, da lediglich eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne vorgenommen wird, um den Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) wiederherzustellen.

Maßnahmen zum Artenschutz

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) geht, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Belange erkennbar. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die vorliegende Planung bedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine Benennung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) handelt, sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen nicht erforderlich.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden für den Aufhebungsbereich weiterhin ein Reines Wohngebiet (WR), Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußweg“, öffentliche Grünflächen, Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen (öffentlich) sowie Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt sein.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren) handelt, ist eine Überprüfung von Standortalternativen obsolet.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 03. November 2017) hat die (Samt-)Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (§ 35 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ mit Anpassung im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 parallel zu diesem Aufhebungsverfahren). Somit ist keine Nutzungsintensivierung erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BauGB / UVPG noch mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Europäische Netz – Natura 2000 noch mit nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen noch mit weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (vgl. Kapitel4).

Artenschutzrechtlich relevante Belange sind nicht erkennbar.

Ebenfalls ist eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) (1). *Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG ND (NDSchG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist".*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2019). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS OSNABRÜCK (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück.

NIBIS®-KARTENSERVER (2023 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.01.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVER (2023 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.01.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVER (2023 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.01.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVER (2023 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.01.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 e): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.01.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.01.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 04.01.2023 von www.umweltkarten-niedersachsen.de.

STÜER B. & SAILER A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf.